OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551669/17/FP**

Datum: **Linz, 17. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M J, W x, x, vertreten durch Dr. H H Rechtsanwalts GmbH in x N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. August 2019, GZ: BHVBN-2019-291910/13-HAS, betreffend die Untersagung eines nach dem § 6 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtigen Bauwerks, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 hat M J, W x, x, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 142,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten angefochtenen Bescheid untersagte die belangte Behörde das mit Anbringen vom 18. Juni 2019 gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 angezeigte Vorhaben des Bf, in Form einer Folienhalle im Ausmaß von 25 x 10 x 5,4 m (L x B x H).

Die belangte Behörde begründete – gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen ASV – auf das Wesentliche zusammengefasst mit der atypischen Gestaltung der Folienhalle und der sich daraus ergebenden besonders gravierenden Veränderung des Landschaftsbildes.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. September 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass sich im Umfeld des projektierten Standorts mehrere landwirtschaftliche Gebäude befänden und es sich bei Folienhallen mittlerweile um durchaus übliche Zweckbauten handle. Die Umgebung sei keine besonders schützenswerte Naturlandschaft. Eine nachhaltig und gefahrlos führbare Landwirtschaft sei gegenüber einer allfälligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Vordergrund zu rücken.

Im Rahmen des behördlichen Verfahrens hat der Bf als gegen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägendes Interesse Gefahrenpotentiale für Kinder geltend gemacht, die durch das Rangieren mit landwirtschaftlichen Maschinen am bereits bewilligten Standort entstünden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf dem Verwaltungsgericht samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter, sowie der ASV Mag. M B erschienen sind, mit welchem das bereits im Vorfeld erstattete schriftliche Gutachten erörtert werden konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid vom 2. November 2018, Zahl: 131-9/2018 bewilligte die Baubehörde die Errichtung einer Folienhalle (FT-Überdachung) im Ausmaß von 25 x 10 x 5,4 m (L x T x H) auf den Grundstücken x und x, EZ x, KG E. Der bewilligte Standort befindet sich in einem Abstand von ca. 10-15 Metern annähernd parallel in

südöstlicher Richtung zum Auszugshaus Gst. Nr. .x. Die von der Baubehörde gemäß § 7 Abs 1 Z 5 Oö. NschG 2001 beteiligte Naturschutzbehörde hat keine ablehnende Stellungnahme gemäß Abs 2 Oö. NSchG 2001 abgegeben.
Die nordöstlichen Wände der beiden Gebäude liegen etwa auf einer von Nordwesten nach Südosten gedachten Linie.
Der Bf hat die Komponenten der Halle bereits erworben, diese jedoch noch nicht vollständig errichtet.
[Beilagen ./1 und ./2 zur Niederschrift vom 5. März 2020; Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Juni 2019, 2019-291910; Angaben des Bf in der ömV]

Am 18. Juni 2019 reichte der Bf ein neues Projekt bei der Naturschutzbehörde ein. Diesem liegt ein Plan vom 21. Mai 2019 zugrunde, dessen Gegenstand die gleiche Folienhalle ist, der Standort jedoch insofern verändert wurde, als die Folienhalle nun vollständig auf dem Grundstück Nr. x errichtet werden soll und es zu einer Abrückung von etwa 20 Metern in östlicher Richtung und einer Verdrehung der Längsachse in annähernd östlicher Richtung kommen soll. Eine Überdeckung mit dem Gebäude GSt. Nr. x findet nur mehr im Bereich der westlichen Ecke der Halle statt.
[vorliegende planliche Darstellungen]

Diesbezüglich hat die Naturschutzbehörde im Bauverfahren eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. [Akt]

Es handelt sich um einen Neubau auf einer bereits am vorgesehenen Standort aufgeschütteten und geschotterten Grundfläche mit im Boden verankerten Befestigungsankern für das Metallgerüst. Die Bauweise ist als „offen" angegeben, und soll die westlich ausgerichtete bogenförmige Breitseite (Ein-/Ausfahrt) offen bleiben, die gegenüber liegende östliche Breitseite jedoch mit einer Plane verschlossen werden.
Der projektierte Standort der FT-Überdachung befindet sich auf dem Grundstück Nr. x, KG x E, in der Gemeinde x B. Dieses Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen.

xx

Orthofoto mit projektiertem Standort Orthofoto mit überlagerter Flächenwidmung

Der Standort der projektierten FT-Überdachung befindet sich im Randbereich des Gebäudeverbandes der Hofstätte des Anwesens „J", die Westseite der Halle (offene Einfahrt) liegt etwa 10 m vom nordöstlichen Gebäude des Anwesens entfernt.
Aufgrund der hier (ehemaligen) Geländeverhältnisse wurde bereits zur Herstellung einer ebenen Aufstandsfläche der Halle eine annähernd rechteckige Fläche angeschüttet, geschottert und eingeebnet, sodass der südliche und östliche Bereich dieser Fläche bis zu etwa 1,5 m über das gegen Südosten und Osten hin

leicht abfallende Gelände angehoben worden ist. Dadurch sind an diesen Seiten neue und derzeit unbestockte Böschungen (gegen Norden zu in der Höhenlage ansteigend) entstanden. Der abgetragene Oberboden wurde der östlichen Böschung in einer parallel verlaufenden Miete vorgelagert.

Im Süden schließt diese Aufstandsfläche für die FT-Überdachung mit dem Gelände im Bereich der Hofstätte ab. Entlang der westlichen Längsseite besteht nur eine flache Böschung. Vor allem im östlichen und nordwestlichen Nahbereich der Hofgebäude (teils auch unmittelbar südlich bzw. westlich) stocken einige Obstbäume, diejenigen im Nordwesten wachsen entlang der etwa 130 m langen Zufahrtsstraße zum Anwesen.
Die Hofstätte liegt isoliert inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen auf einer Seehöhe von etwa 543-544 m ü.A., wobei das umliegende flachwellige Gelände gegen Süden, Südosten, Osten bis Nordosten und Norden hin abfällt, hingegen gegen Westen hin leicht ansteigt. Aufgrund der lokal vorherrschenden Topographie sind jedoch umgebende Geländebereiche teils etwas eingesenkt, in weiterer Folge steigt das Gelände jedoch wieder etwas an, sodass sich der wellige Geländecharakter ergibt, welcher sich auf die Sichtbeziehungen von und zur Hofstätte hin auswirkt.
Besonders der Landschaftsraum im Osten der Hofstätte wird von mehreren Bachläufen und deren Ufergehölzgürtel charakterisiert, wobei das größte Fließgewässer im Nahbereich die D A ist, welche im Süden und Osten der Hofstätte in einer Distanz von etwa 650 m (Süden nahe dem nördlichen Ortsrand von x) bzw. etwa 1.000 m (Osten) Luftlinie verläuft und nach Nordosten zu entwässert. Die D A verfügt im Nahbereich zum Anwesen über mehrere Zubringer, die im WISmap des Landes Oberösterreich als „E B" (mehrere gleichnamige Gerinne), „B" bzw. namenlos als „D A Zubringer" benannt sind. Weder die D A noch die Zubringerbäche verlaufen jedoch im unmittelbaren Nahbereich zur Hofstätte, sodass vom Vorhaben kein Uferschutzbereich berührt ist.
Die zur Hofstätte nächstgelegene Ortschaft ist W unmittelbar im Norden, die Distanz bis zum südlichen Ortsrand (Bebauung) beträgt etwa 400 m Luftlinie. Diese kleine geschlossene Ortschaft befindet sich in einer Höhenlage von etwa 545-548 m ü.A. und somit in leicht erhöhter Lage zur gegenständlichen Hofstätte, wobei sich jedoch eine bis auf etwa 530 m ü.A. abfallende Geländemulde zwischen der Hofstätte und der Ortschaft befindet.
Weitere kleine, geschlossene Ortschaften im Umkreis zwischen etwa 1 und 1,5 km sind H im Westen (leicht nordwestlich gelegen – Distanz etwa 1,2 km Luftlinie), R im Norden (etwa 0,9 km Luftlinie) und E im Nordosten (etwa 1,2 km Luftlinie). Im Osten, jenseits der D A gelegen, befindet sich die kleine Ortschaft A in einer Distanz von etwa 1,3 km Luftlinie.
Alle genannten Ortschaften befinden sich in Höhenlagen von etwa 540–545 m Seehöhe und somit in etwa gleicher oder leicht erhabeneren Höhenlage als das gegenständliche Anwesen „J". Lediglich die mit etwa 2,1 km Luftlinie etwas weiter

entfernte und im Nordosten gelegene Ortschaft E liegt geländemäßig etwas höher zwischen etwa 550 und 555 m Seehöhe.
Der bei weitem größte Ort der näheren und einsehbaren Umgebung ist jedoch x, dessen Ortsgebiet sich südlich, südwestlich und südöstlich des Anwesens „J" erstreckt und eine Fläche von etwa 165 ha einnimmt (digital annähernd ermittelte bebaute Fläche). Der nördliche Ortsrand ist an nächster Stelle etwa 520 m von der gegenständlichen Hofstätte entfernt und befindet sich auf einer Seehöhe von etwa 534 m ü.A., somit etwa 10 m tiefer gelegen als das leicht erhöht gelegene Anwesen „J". In Richtung Südosten von der Hofstätte aus betrachtet beträgt die Distanz zum dortigen Ortsrand etwa 790 m Luftlinie.
Abgesehen von den dargestellten Siedlungsräumen und dem landwirtschaftlich geprägten Charakter des Landschaftsbildes im einsehbaren Landschaftsraum prägt die gut ausgebaute Umfahrungsstraße von x das lokale Landschaftsbild. Diese den Ortsbereich im Osten (von der Westautobahn A1 herführend), im Norden und Nordwesten etwa halbringförmig umrahmende Umfahrungsstraße durchschneidet die dortig gelegenen landwirtschaftlichen Flächen markant und verläuft bis auf einen etwa 185 m langen, eingehausten Abschnitt im Nordwesten oberirdisch und quert nördlich des Ortes auch die hier in SW-NO-Richtung verlaufende D A und das dortige Uferbegleitgehölz des Flusses.
Abgesehen von den landschaftsprägenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen im einsehbaren Umkreis des Anwesens „J" und den angeführten Siedlungsbereichen befindet sich als nächstgelegene Waldfläche der inmitten dieser landwirtschaftlichen Flächen isoliert gelegene „E Wald" in nördlicher Richtung. Der südliche Waldrand dieser etwa 287 ha großen bewaldeten Fläche befindet sich jedoch an nächstgelegener Stelle etwa 1,3-1,4 km entfernt (etwa 340 m nördlich der zwischenliegenden Ortschaft R). Eine weiter isoliert gelegene Waldfläche – „Die H" – befindet sich etwa 1,8 km Luftlinie westlich des „E Waldes", jedoch bereits etwa 3,5 km Luftlinie (Waldrand) nordwestlich des Anwesens „J".
Das größte Waldgebiet des Landschaftsraumes im Umkreis von x befindet sich westlich des Ortes bzw. südlich der „H". Hier befindet sich die mit 558 m Seehöhe angeführte höchste Geländeerhebung, der „L". Die übergeordnete Hauptverbindungsachse der A1 Westautobahn verläuft im Osten des gegenständlichen Anwesens (hier annähernd in N-S-Richtung) in einer Distanz von etwa 2,5 km Luftlinie.
Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich befindet sich der Standort des gegenständlichen Hühnerstalls in der Raumeinheit „x". Es handelt sich hierbei um eine sanft-hügelige Moränen- und teilweise auch Terrassenlandschaft mit nur geringem Waldanteil (~ 10 – 15 %). Diese Raumeinheit wird abseits der Siedlungsgebiete vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei innerhalb der Agrarflächen teilweise auch noch naturnahe Landschaftselemente vorhanden sind. Größere Fließgewässer, wozu auch die D A zählt, entwässern nach Norden zur V und A hin und sind noch überwiegend in naturnahen Zuständen erhalten.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (lediglich ein projektrelevanter Inhalt):
Sicherung des ländlich geprägten Offenlandschaftscharakters mit hohem Grünlandanteil, Streuobstwiesen und Weilern.
Gefährdung: V.a. durch Errichtung von Bauten außerhalb der vorhandenen Weilerstrukturen ...
[Befund ASV Mag. B]

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung (Positionsänderung) einer FT-Überdachung (Fertigteilüberdachung) am projektgemäß dargelegten Standort beim Anwesen „J" in den projektgemäß dargestellten Dimensionen. Die Außenplane (Kunststoff) soll lt. mündlicher Auskunft des Beschwerdeführers im Zuge des vom ASV vorgenommenen Lokalaugenscheins am 17. Dezember 2019 eine „graue" Farbgebung erhalten.
Der projektierte und zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 17. Dezember 2019 bereits angeschüttete und einplanierte Standort der FT-Rundbogenhalle befindet sich beim bestehenden Anwesen „J" in einer Distanz zwischen etwa 10-11 m (W-Seite) und etwa 35 m zur südöstlichen Hauswand des nächstgelegenen Gebäudes (nördliches Gebäude des Anwesens).
Aufgrund der Lage ist eine kausale Zugehörigkeit der projektierten FT-Rundbogenhalle zum landwirtschaftlichen Betriebsstandort grundsätzlich erkennbar und ergänzt dieses Bauwerk somit in funktionaler Hinsicht den bestehenden Betrieb.

Maße FT-Rundbogenhalle:
L = 25,00 m
B = 10,00 m
H = 5,40 m
A = 250,00 m²

Maße (Grundflächen) der benachbarten, rechtmäßig bestehenden Gebäude des Anwesens (digitale Messung im DORIS-Kartendarstellungssystem des Landes OÖ):
Hauptgebäude (Gst. Nr. .x):
L ~ 32 m
B ~ 17 m
A ~ 544 m²

Nebengebäude im Anschluss an Hauptgebäude:
(rechtwinkelige Anordnung zum Hauptgebäude)
L ~ 14 m
B ~ 10 m
A ~ 140 m²

Auszugshaus
~ 20 m neben (nordöstlich) dem Hauptgebäude (Gst. Nr. .x)
L ~ 17 m
B ~ 12 m
A ~ 204 m²

Kleines Gebäude südlich des Hauptgebäudes:
L ~ 10 m
B ~ 4 m
A ~ 40 m²
x
Nicht maßstabsgetreue Kopie (Auszug) aus dem Einreichplan mit Darstellung des projektierten Standortes der FT-Halle.

Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde x ist die gesamte Fläche, auf der die FT-Überdachung errichtet werden soll, als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen.
Es ist kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden.

Im Flächenwidmungsplan ist am gegenständlichen Standort keine Sternchensignatur dargestellt.

Eine naturschutzrelevante Schädigung des Naturhaushaltes und/oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist durch die Errichtung der FT-Rundbogenhalle am projektierten Standort nicht festzustellen. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, welche weder seltene oder geschützte Lebensräume aufweist noch als Standort für seltene und/oder geschützte Pflanzenarten geeignet ist und auch keinen seltenen/geschützten Tierarten als wesentlicher Lebensraum dient.
Ein Eingriff in den hier vormals vor Herstellung der Aufstandsfläche für die FT-Rundbogenhalle vorhandenen Lebensraum ist lediglich in der Veränderung des vormaligen Wiesenstandortes samt der Entfernung eines hier vormals stockenden (Obst-)Baumes festzustellen, welcher jedoch weder naturschutzrechtlich relevant ist noch als wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (und somit als wesentlicher Eingriff in denselben) festzustellen ist. Bei Errichtung der FT-Überdachung wird die derart überbaute Fläche zudem de facto versiegelt, als dass dann die überspannte Oberfläche nicht mehr durch Niederschläge benetzt werden kann. Diese Beeinträchtigung betrifft die überspannte Fläche von 250 m².

In Hinblick auf den Erholungswert der Landschaft ist festzustellen, dass die diesbezügliche fachliche Beurteilung in engem Zusammenhang mit der Wirkung des verfahrensgegenständlichen Bauwerks im Landschaftsbild des hiervon durch die vorhandenen Sichtbeziehungen betroffenen Landschaftsraumes zu sehen ist.

Die Wirkung im Landschaftsbild ergibt sich nicht ausschließlich aus der Sichtbarkeit des Bauwerks – sowohl nah - als auch fernwirksam betrachtet, sondern auch aus dessen Erscheinungsbild und der damit verbundenen Empfindung der Zugehörigkeit zu den charakteristischen Landschaftselementen (sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs).
Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedenfalls um ein 250 m² großes Bauwerk mit einer Höhe von durchgehend 5,40 m, welches eine einheitliche, glatte und unstrukturierte Oberfläche in Form einer (voraussichtlich grauen) Folienbespannung aufweisen wird. Dass dieses Bauwerk einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen soll (wird), ist dem Betrachter, u.a. Erholungssuchenden in diesem landwirtschaftlich geprägten und dominierten Landschaftsraum nachvollziehbar, weshalb ein kausaler Zusammenhang zu den benachbarten landwirtschaftlichen Gebäuden grundsätzlich hergestellt werden kann.
Jedoch ist gleichermaßen festzustellen, dass sich dieses Bauwerk in seiner grundlegenden Erscheinungsform maßgeblich von den sonstigen Gebäuden und Bauwerken des einsehbaren Landschaftsbereiches, insbesondere auch vom Gebäudeverband des Anwesens, markant optisch abheben wird. Bei einer im Einreichplan angeführten Länge von 25 m bei einer durchgehenden Höhe von 5,40 m ergibt sich eine einheitlich ausgebildete Ansichtsfläche von 135 m^2 bei seitlicher Ansicht (Folienfläche). Diese wird aufgrund des vorgesehenen Standortes der Halle und der Ausrichtung vordringlich von südlichen Richtungen aus betrachtet optisch wirksam sein (Südseite der FT-Überdachung) und aufgrund der erhabenen Lage (tlw. über das Niveau der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgeschüttetes Gelände mit höchster Böschungshöhe zwischen etwa 1 und 1,5 m im nordöstlichen Eckbereich) gut sichtbar in Erscheinung treten. Die Breitseiten sind hingegen von geringerer Fläche und somit Wirkung, jedoch ist auch die zum umgebenden Landschaftsraum hin sichtwirksame Fläche etwa halbkreisförmig mit der Folie bespannt und bildet dadurch eine Sichtfläche von etwa 85 m² (annähender Halbkreis mit einem Radius von 5 m am Boden und 5,4 m in der Höhenerstreckung). Die zum Hof hin orientierte Breitseite soll zwar keine Folienbespannung erhalten (Einfahrt in die Halle), ist jedoch aufgrund der Ausrichtung wegen der vorgelagerten Bebauung auch nicht fernwirksam. Die Westseite der FT-Überdachung wird zumindest partiell vom nahe gelegenen Gebäude (Auszugshaus) gegen Westen hin verdeckt. Zudem sind der gesamte Gebäudeverband und somit auch Teile der beantragten FT-Überdachung von westlich gelegenen Standorten aufgrund der Topographie des dortigen Geländes nur partiell sichtbar. Von Standorten aus gesehen, von denen Blickbeziehungen zu diesem Gebäudeverband gegeben sind, verdecken die existenten Gebäude entweder vollständig oder zumindest teilweise (je nach Standort) dieses Bauwerk.

Weitreichendere Sichtbeziehungen ergeben sich jedoch in Richtung Osten und Süden, teilweise auch in Richtung Norden und Nordosten. Von zahlreichen Standorten im Umkreis von zumindest etwa 1.000 m ist eine gute Einsicht gegeben, wenngleich auch hier durch die Geländemorphologie und partiell durch

lokale Gehölzbestände – insbesondere Uferbegleitvegetation u.a. entlang der Dürren Ager – eine sichtverschattende Wirkung verursacht wird.
Jedenfalls ist jedoch festzustellen, dass sich dieses Bauwerk Personen, auch Erholungssuchenden und auch Bewohnern im umliegenden Raum als deutlich sichtbares Objekt präsentieren wird, welches sich aufgrund der Formgebung, Konstruktionsart (Folienbespannung/Folienoberfläche) und einheitlichen Farbgebung (durchgehende monokolorierte Folie) als landschaftsbildwirksamer Körper präsentieren wird. Der dadurch hervorgerufene Eindruck ist nicht aufgrund der Existenz des Bauwerks am projektierten Standort als deutliche Störung im Sinne des Schutzgutes „Erholungswert der Landschaft" zu beurteilen, sondern aufgrund der technisch wirkenden, monostrukturierten Einheitsfläche, die sich deutlich vom optischen Erscheinungsbild traditioneller landwirtschaftlicher Hof- und Betriebsgebäude abhebt.
Der Landschaftsbereich präsentiert sich zwischen dem Hauptort x und dem nördlich gelegenen E noch wenig zersiedelt, vordringlich in Form kleinerer, jedoch in sich weitgehend geschlossener Ortschaften, auch wenn es sich vornehmlich um ein landwirtschaftliches Produktionsgebiet mit eingestreuten Siedlungsbereichen handelt. Solchen Nutzern der Landschaft bietet sich derzeit noch großteils der Eindruck einer gewachsenen Kulturlandschaft mit partiell eingestreuten naturnahen Elementen (Fluss und Bachläufe samt Ufergehölzvegetation, Kleinstwaldflächen, Baumgruppen, Obstbaumbeständen bei den Höfen), welcher lediglich durch die Ortsumfahrung von x konterkariert wird. Jedoch wird die Halle auch von Teilabschnitten dieser Straße und begleitenden landwirtschaftlichen Güterwegen aus sichtbar und landschaftswirksam sein.

Aufgrund des optischen Erscheinungsbildes des gegenständlichen Bauwerks, insbesondere der Form, Größe, Farbgebung und Positionierung im Gelände, lässt sich eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild" insofern ableiten, als dieses Bauwerk besonders von zahlreichen Standorten südlich, östlich und partiell auch nordöstlich/nördlich des vorgesehenen Standortes landschaftsprägend in Erscheinung treten wird, sofern keine sichtverschattenden Landschaftselemente oder die lokale Geländetopographie gegebene Sichtachsen lokal unterbinden oder einschränken.
Nicht grundsätzlich die Existenz eines Bauwerks an diesem Standort, zumal im Hofnahbereich situiert, ist landschaftsschutzfachlich negativ zu beurteilen, sondern vielmehr die optisch sich deutlich von der traditionellen Bauweise unterscheidende Prägung dieser Konstruktion der FT-Überdachung. Dadurch wird sich dieses Bauwerk im Unterschied zu sonstigen Hofgebäuden optisch betrachtet maßgeblich unterscheiden und im Landschaftsbild trotz der grundsätzlichen Erkennbarkeit als Bauwerk, dass in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht, als landschaftsprägender Fremdkörper in dieser Landschaft in Erscheinung treten.
Das lokale Landschaftsbild ist vorwiegend geprägt von landwirtschaftlichen Flächen, innerhalb derer noch kleinere naturnahe Landschaftselemente eingebettet sind, sowie von weitgehend geschlossenen kleineren Ortschaften

und/oder Hofverbänden, teils auch Einzelgehöften, welche durch kleinere Straßen und Güterwege infrastrukturell erschlossen sind.
Als landschaftsschutzfachlich negativ zu wertender existenter, jedoch rechtmäßiger Faktor, ist jedoch die diese Landschaft nahe (v.a. nördlich) dem Siedlungsgebiet von x bogenförmig durchschneidende Ortsumfahrung (x A) zu nennen, welche den grundlegenden Landschaftscharakter in diesem Teilabschnitt deutlich beeinträchtigt. Jedoch bildet diese Straße unweit des Außenbereiches des dortigen Siedlungsrandes von x eine deutliche Grenze zur jenseits der Straße anschließenden landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft von bereits vormals beschriebener Prägung.
Ohne Errichtung der beantragten FT-Überdachung würden sowohl das Anwesen „J" als auch die sichtbaren Teile der kleinen geschlossenen Ortschaften im Umkreis der vorgesehenen Eingriffsfläche als weitgehend traditionelle Gestaltungselemente der besiedelten Kulturlandschaft abseits der Waldgebietes wahrgenommen werden können. In diesem Fall würde der vorherrschende Landschaftscharakter nicht durch eine große, von zahlreichen Standorten der näheren Umgebung aus wahrnehmbaren „Kunststofffläche" konterkariert werden, welche im einsehbaren Umfeld in Dimension und Gestalt kein vergleichbares Pendant besitzt.
Bei Realisierung des beantragten Vorhabens wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigt.
Im lokalen Landschaftsraum ist diese Beeinträchtigung als wesentlich zu bezeichnen, da das Objekt (FT-Überdachung) aufgrund des gewählten Standortes in weiten Teilbereichen der Landschaft sichtbar sein wird und dieses Bauwerk aufgrund seines Erscheinungsbildes und seiner Größe eine das lokale Landschaftsbild maßgeblich beeinflussende optische Wirkung aufweisen wird. Es ist zu bestätigen, dass dieses Bauwerk nicht von allen möglichen Standorten der näheren Umgebung (Landschaftsbereich im Radius von etwa 1 km um den Standort) aufgrund der Geländegegebenheiten und sichtverschattend wirkender Objekte/Gebäude/Landschaftselemente aus einsehbar sein wird. Die optische Wirkung wird vordringlich in Richtung Süden, Osten und Nordosten, eingeschränkt auch nach Norden zu und nur in eng begrenzten Abschnitten gegen Westen hin entfaltet. Trotz dieses Umstandes ist die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung innerhalb der existenten Blickachsen aufgrund der im Zuge der Beantwortung des Beweisthemas 3b) dargelegten Begründungen als maßgeblich zu bezeichnen und verletzt dadurch das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz.

Auflagen zur unmittelbaren effizienten Verminderung oder Vermeidung einer bei Realisierung des beantragten Vorhabens erfolgenden Beeinträchtigung und/oder einer Störung des Landschaftsbildes sind aufgrund der Art, Größe und des Standortes des beantragten Bauwerks kaum möglich. Eine Sichtschutzpflanzung aus geeigneten Gehölzen kann nur partiell wirksam sein und kann den Eingriff als solchen nicht gänzlich kompensieren. Schon alleinig aufgrund der Größe und insbesondere aufgrund der Höhe des Bauwerks ist zudem ein fernwirksamer Sichtschutz – falls überhaupt – nicht kurzfristig zu realisieren, zumal das Bauwerk

aufgrund des beantragten Standortes zusätzlich zu seiner konstruktiv vorgegebenen Höhe auf einer zum Teil angeschütteten und somit erhabenen Aufstandsfläche errichtet werden soll, was die Wahrnehmbarkeit vor allem in Richtung Süden, Osten und Nordosten / Norden zusätzlich erhöht. Eine entlang der östlich exponierten Langseite des Bauwerks vorgelagerte Sichtschutzpflanzung müsste somit entlang bzw. im Nahbereich des dortigen Böschungsfußes gepflanzt werden und bräuchte je nach Größe des Pflanzungsmaterials und des Wachstumspotenzials der gewählten Gehölzarten viele Jahre, bis die Gehölze eine adäquate Höhe von zumindest etwa 6–7 m erreichen würden. Gleiches gilt grundsätzlich für die nordexponierte Breitseite des Bauwerks. Somit wären selbst bei unmittelbarer Anlage solcher Sichtschutzpflanzungen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und/oder des Erholungswertes der Landschaft über Jahre hinweg nicht sicherzustellen und würde demzufolge jedenfalls in diesem Zeitraum beeinträchtigt werden.
Zudem müssten aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht Gehölzarten gewählt werden, die einerseits heimisch sind, die erforderlichen Höhen erreichen können und dieses Höhenwachstum in einer möglichst kurzen Zeit vollbringen können. Zudem weisen Laubgehölze, welche in dieser Höhenlage jedenfalls zu präferieren sind, keine ganzjährige Belaubung auf, wodurch sich eine sich sukzessive mit der Entwicklung der gesetzten Individuen einsetzende optische Sichtschutzwirkung jedenfalls in den Winterhalbjahren relativiert. Außerdem würde eine einreihige Pflanzung nur eine eingeschränkte Wirkung hervorrufen, da jedenfalls bei vielen Baumarten mit der Höhenentwicklung und damit mit fortschreitendem Stammwachstum die belaubte Krone sukzessive bis zum Erreichen einer artbedingten Maximalhöhe an Höhe gewinnen wird, unterhalb im Wesentlichen aber der weitaus weniger breitenwirksame Stamm vorhanden sein wird. Somit wäre zur Erreichung einer bestmöglichen Sichtschutzwirkung zumindest ein zweireihiger und stockwerkartiger Aufbau erforderlich, etwa durch die Wahl ausschlagfähiger Arten oder eine Kombination aus Baum- und hochwüchsigen Straucharten.
Trotz dieser prinzipiellen Möglichkeiten einer partiellen Minderung der Fernwirksamkeit des Bauwerks kann das dadurch angepeilte Ziel erst mittel- bis langfristig (gemessen in vielen Jahren bis Jahrzehnten) erreicht werden und sind dargelegten Eingriffswirkungen bis dahin gegeben.
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine solche Maßnahme daher nicht als derart geeignet einzustufen, weil eine (wie vorgeschlagen) Sichtschutzpflanzung in Bezug auf das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft nur partiell wirksam sein kann, nicht jedoch eine Eingriffsminimierung aus allen möglichen Blickpunkten zu gewährleisten vermag.

Als Interessen, die für sein Projekt sprechen, hat der Bf zunächst nur dargestellt, dass das Abrücken vom bisherigen Standort erforderlich ist um eine Gefährdung von Kindern hintanzuhalten. Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargestellt, dass die Gefährdung für Kinder, die mit ihren Eltern bspw. zum Eier

holen kommen, beim Rangieren mit dem Traktor beim dem Wohngebäude näheren Standort größer ist, als beim nunmehr beantragten. Der Bf würde nunmehr in nördlicher bzw. östlicher Richtung um das Auszugshaus herum fahren.

Als weiteres Interesse legte der Bf dar, dass er seinen Betrieb von einem Milchbetrieb auf einen Stiermastbetrieb umstellen wolle und die derzeitige Anzahl von Maststieren von 40 auf 60 erhöhen wolle.

Der derzeitig zur Verfügung stehende Raum (ohne Folienhalle) reicht für die Lagerung von Futter und Einstreu für 40 aber nicht für 60 Stiere. Die Errichtung eines traditionellen Bauwerks würde dazu führen, dass sich der Betrieb nach dem vorgelegten Bewirtschaftungskonzept nicht rechnet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das Verwaltungsgericht primär auf das Gutachten des Amtssachverständigen Mag. B aber auch seinen eigenen Wahrnehmungen. Nach den vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeiteten Kriterien, die dieser an ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten stellt, muss ein Gutachten grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten (VwGH 27. Februar 2015, 2012/06/0063). Weiters verlangt der Gerichtshof für die Beurteilung, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt worden ist - sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt – eine Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat. Hierbei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (VwGH 9. März 1998, 95/10/0107; 19. Mai 2009, 2005/10/0095). Das vorliegende Gutachten Mag. B entspricht diesen Kriterien. Der Sachverständige hat das Landschaftsbild ausführlich und vollständig beschrieben und dargelegt, welche Auswirkungen das vorliegende Projekt auf Landschaftsbild und Naturhaushalt hätte. Der Sachverständige hat sich überdies mit der Qualität und Wertigkeit des Landschaftsbildes am projektierten Standort auseinandergesetzt und konnte das Gericht seine Ausführungen gut nachvollziehen und sich im Rahmen des durchgeführten Ortsaugenscheins auch ein Bild machen, welches den Ausführungen des Sachverständigen entspricht.

Bereits das im behördlichen Verfahren erstattete Gutachten hat die Umstände ähnlich dargelegt.
Aufgrund der besonderen, von der belangten Behörde treffend als atypisch bezeichneten Bauform der geplanten FT-Überdachung, liegen viele der von den beiden Sachverständigen dargestellten Umstände auf der Hand und können vom erkennenden Richter gut nachvollzogen werden. Schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird deutlich, dass das vorliegende Bauwerk aufgrund seiner Form, Bauweise, Materialqualität und Farbe im vorliegenden Landschaftsbild als extrem untypisch und künstlich wahrgenommen werden wird und eine unnatürliche Wirkung erzeugen wird.

Beim abgehaltenen Ortsaugenschein konnte das Gericht eine zwar keine gänzlich unberührte Landschaft aber doch eine landschaftlich attraktive Umgebung wahrnehmen, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass bislang keine Zersiedelung stattgefunden hat, sondern sich eine Kulturlandschaft zeigt, die durch kleine Ortschaften und traditionell wirkende Hofverbände sowie dazwischenliegende Landschaftselemente, etwa Raine und Bäche, landschaftlich attraktiv strukturiert ist und das wiedergibt, was der Betrachter unter einer naturnahen Kulturlandschaft erwartet. Insbesondere ergab sich für den erkennenden Richter nicht das Bild eines Gebietes in dem Intensivlandwirtschaft mit eher an Gewerbetriebe erinnernden Bauernhöfen, wie dies auch bereits existiert und wo oftmals Folienhallen wie die vorliegende zum Einsatz kommen, betrieben wird.
Demgemäß kann das Gericht die beiden vorliegenden Gutachten gut nachvollziehen und liegt auf der Hand, dass ein Bau wie der vorliegende die gegenständliche Landschaft deutlich negativ beeinflusst und nach Ansicht des Gerichts auch nachhaltig stört, weil eine Bauform zum Tragen kommt, die in einem eher traditionell landwirtschaftlich genutztem Gebiet unüblich ist. Der vorliegend geplante Bau könnte, was seine Gestaltung betrifft, unnatürlicher nicht sein, handelt es sich doch um eine Rundbogenhalle, die keine in einer solchen Landschaft erwartete Bauform aufweist, sondern – was ihre Form angeht – eher auf Flughäfen oder Industrieanlagen erwartet würde. Dazu kommt, dass sie deutlich erkennbar aus Kunststoff besteht, welcher ebensowenig einen Bezug zur Umgebung aufweist. Der Bf hat für die gegenständliche Halle aus Sicht des Landschaftsbildes zudem den denkbar ungünstigsten Standort ausgewählt. Sein Hof steht schon an sich an einer exponierten Stelle. Zudem hat der Bf das an dieser Stelle bereits wieder abfallende Gelände aufgeschüttet um eben aus der Halle fahren zu können, sodass die abgerückte Position vom Hofverband besonders zur Wirkung kommt. Anders als Bauwerke in traditioneller Bauform, bspw. ein hölzerner Stadl, der die Landschaft im Hofverband sogar attraktivieren könnte, bewirkt die monströs und unnatürlich wirkende Halle nach Ansicht des Gerichtes eine weithin sichtbare deutliche Schädigung des lokalen Landschaftsbildes.

Der Bf hat dem Gutachten Mag. B im Übrigen nichts entgegengesetzt und ist diesem insbesondere nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Das Gericht legt demnach das Gutachten B und seine eigenen Wahrnehmungen der Entscheidung zugrunde.

Was das Vorbringen des Bf zur Wirtschaftlichkeit seines Betriebs betrifft hält das Gericht die Ausführungen des Bf auch angesichts des vorgelegten Betriebskonzeptes für nachvollziehbar. Dass der Bf mehr Lagerplatz für Futter benötigt, wenn er die Anzahl seiner Maststiere um ein Drittel erhöht, erscheint nachvollziehbar. Es erscheint auch glaubwürdig und logisch nachvollziehbar, dass ein Stadl in Massiv- oder Holzbauweise teurer ist, als die vorliegende Halle, die der Bf ja auch bereits angeschafft hat. Die Einholung eines agrarfachlichen Gutachtens, das dem Bf zur Bestätigung des ihm obliegenden Vorbringens von Interessen dienen soll, also im Ergebnis der Erkundung dient, war nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[...]

§ 6

Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

[...]

§ 7

Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht [...]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. [...]

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. [...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

[...]

§ 38
Form der Anträge

[...]

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern diese Unterlagen nicht im elektronischen Verkehr übermittelt werden. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)
(3a) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)
(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)
(4) Die Abs. 2 und 3 sind in Bezug auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 1 und 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 29 und § 33 nicht anzuwenden.
(5) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen in den Abs. 1 bis 3b genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)
[...]"

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), StF: LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 95/2017, lauten wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
Bebautes Grundstück oder bebauter Grundstücksteil: Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtige oder nach § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 anzeigepflichtige bauliche Anlagen befinden.
(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013."

Im Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013) LGBl. Nr. 35/2013 idF LGBl. Nr. 32/2018 wird unter anderem Folgendes normiert:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

III.2. Naturschutzrechtliche Anzeigepflicht

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bedarf der Neubau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland iSd § 3 Z 6 leg cit) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor seiner Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige.

Das gegenständliche Vorhaben hat die Errichtung einer Fertigteilüberdachung (Folienhalle) im Ausmaß von 25 x 10 x 5,4 m (L x B x H) auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG E, zum Inhalt. Das Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde x als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland" und somit als Grünland im Sinne des Oö. NSchG 2001 ausgewiesen. Weiters liegt das gegenständliche Vorhaben auch mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich unzweifelhaft nicht innerhalb einer aus mehreren Bauten gebildeten „zusammenhängenden Verbauung"; mithin außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001. Es besteht somit grundsätzlich eine Anzeigepflicht.

Bei der Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffes „Gebäude" bzw. „Bauwerk" ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auf die durch die baurechtlichen Vorschriften bestimmte Begriffsbildung zurückzugreifen (vgl. z.B. VwGH 21. Mai 2012, 2011/10/0119; VwGH 29. Jänner 2009, 2005/10/0210; 18. Mai 2004, 2001/10/0235). Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013, auf welche die Oö. BauO 1994 verweist (vgl. § 2 Abs 2 leg cit) handelt es sich bei Gebäuden um überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können (Z 12). Ein Bauwerk wird in Z 5 leg. cit. legaldefiniert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Ob für ein Objekt auch eine Bauanzeige oÄ nach der Oö. BauO 1994 erforderlich wäre, ist jedoch für die im gegenständlichen naturschutzbehördlichen Verfahren einzig relevanten Frage der Begriffsauslegung nicht relevant.

Die kraftschlüssige Verbindung zum Boden ergibt sich vorliegend aus einer Metallrahmenkonstruktion, die durch Bolzen oder Anker mit dem Boden fest verbunden wird. Bautechnische Kenntnisse sind schon aus Gründen der Standsicherheit und Statik erforderlich, wobei es nach der insofern vergleichbaren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Containern bereits ausreicht, dass die bautechnischen Kenntnisse schon bei der Herstellung der Halle erforderlich sind (vgl. VwGH 18. November 2003, 2003/05/0027; 24. April 2007, 2006/05/0054; 16. Mai 2013, 2013/06/0007).
Das geplante Vorhaben ist somit als „Gebäude" zu qualifizieren und stellt folglich zweifelsfrei ein nach § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtiges Vorhaben

dar, dessen Ausführung insbesondere nur bei nicht fristgerechter behördlicher Untersagung oder nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 6 Abs 4 leg. cit. erfolgen darf.

Es besteht darüber hinaus auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 1 Z 5 bzw. Abs 3 Oö. NSchG 2001, da im vorliegenden Fall von der Gemeinde eine Beteiligung der Naturschutzbehörde stattgefunden und diese eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat.

Die behördliche Untersagung erfolgte im Übrigen rechtzeitig, da der Bf in seiner Anzeige weder die erforderlichen Interessen dargelegt hat, noch eine Bestätigung der Gemeinde über die Widmungskonformität vorgelegt hat und die belangte Behörde nicht gemäß § 38 Abs 5 Oö. NSchG 2001 von einer solchen abgesehen hat, vielmehr diese per 5. Juli 2019 selbst beigeschafft hat. Die Untersagung, die am 27. August 2019 abgefertigt und am 30. August 2019 zugestellt wurde, erfolgte sohin jedenfalls binnen 8 Wochen.

In weiterer Folge zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 14 Abs 1 Z 1 leg. cit. zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine dieses überwiegende öffentlichen oder privaten Interessen glaubhaft gemacht werden konnten, also, ob die Untersagung der belangten Behörde rechtmäßig war.

III.3. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Untersagung

III.3.1. Einleitende Bemerkung

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 – wie etwa auch ein Bewilligungsverfahren nach § 5 leg. cit. bzw. ein Feststellungsverfahren nach §§ 9 f leg. cit. – ein projektbezogenes Verfahren ist (vgl. etwa zu Feststellungsverfahren VwGH 3. November 2008, 2007/10/0141, 19. Februar 2001, 99/10/0065). Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Unterlagen des Bf angezeigte Vorhaben, das von der belangten Behörde und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).
Die Ausführung des angezeigten Vorhabens ist gemäß § 6 Abs 3 leg. cit insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn sie – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 leg. cit.) zuwiderläuft.
III.3.2. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt" ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Hinsichtlich der Vegetation ist festzuhalten, dass es sich aus naturschutzfachlicher Sicht weder am Standort noch in dessen Nahbereich um naturschutzfachlich vordringlich relevante Vegetationsgesellschaften handelt und auch keine seltenen bzw. geschützten Pflanzenarten von der Maßnahme betroffen sind. Das gegenständliche Vorhaben stellt somit zusammengefasst keinen wesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Eine Vorhabensverwirklichung würde auch zu keiner Schädigung relevanter Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten führen. Durch das angezeigte Vorhaben würde somit keine den Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tierarten dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschafts-schutz zuwiderlaufende Schädigung eintreten.

III.3.3. Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG nicht näher definiert. Aus § 1 Abs 1 und Abs 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*" (vgl. VwGH 11. März 1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungs-suchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. für viele VwGH 31. Mai 2006, 2003/10/0211; 25. Februar 2003, 2001/10/0192, 21. Mai 2012, 2010/10/0164).
Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw. umgekehrt. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, handelt es sich beim Standort des verfahrensgegenständlichen Gebäudes und dessen Nahbereich grundsätzlich

um eine agrarische Produktionslandschaft, welche zwar über das vorhandene Wegenetz von Spaziergängern oder allenfalls auch Radfahrern zu Erholungszwecken genutzt werden kann, jedoch die agrarische Nutzfunktion der lokalen Grünlandflächen im Fokus der Landschaftsnutzung zu sehen ist.

Eine wesentliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der betroffenen (Agar-)Landschaft im Sinne des zuvor dargestellten Verständnisses ist bei Verwirklichung des Vorhabens folglich ebenfalls nicht gegeben.

III.3.4. Störung des Landschaftsbilds

Anders verhält es sich mit der Störung des Landschaftsbildes. Nach den auf dem Gutachten Mag. B gründenden Feststellungen, kommt es aufgrund der sich deutlich von der traditionellen Bauweise unterscheidenden atypischen Prägung der Konstruktion in Form einer großen halbbogenförmigen und mit Kunststoff bespannten Halle, die einen äußerst technischen Charakter hat, zu einer besonders intensiven Störung des Landschaftsbildes und stellt das Bauwerk einen landschaftsprägenden Fremdkörper dar. Dies weil im Landschaftsbild ein von vielen Blickpunkten deutlich einsehbarer, mit der am Ort traditionell ausgebildeten agrarischen Struktur nicht harmonierender Baukörper erscheinen wird, der sich nicht in das Landschaftsbild einpassen kann.

Diese Störung des Landschaftsbildes kann nach den auch diesbezüglich schlüssigen Darstellungen des ASV auch nicht durch Sichtschutzpflanzungen hintangehalten werden und hat der VwGH in diversen Erkenntnissen auch bereits dargestellt, dass „bei der Beurteilung der Frage einer Störung des Landschaftsbildes Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind“ (VwGH 9. März 1998, 95/10/0122).

Es hat daher zu einer Interessenabwägung zu kommen:

III.4. Interessenabwägung

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist, so die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, grundsätzlich Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27. März 2000, 97/10/0149). Der Bf hat die unter Punkt II.2. dargestellten Interessen formuliert.

Der Bf führte hier zunächst Sicherheitsbedenken in Bezug auf den bereits mit einem Konsens versehenen Standort parallel zum Auszugshaus und nur unweit vom nun beantragten Standort aus, konkret, dass Kinder durch das Rangieren mit dem Traktor in höherem Maße gefährdet würden, als bei Errichtung am nunmehr gewählten Standort.
Der Bf sieht eine höhere Gefährdung gegeben, wenn das Gebäude – wie beim bereits bewilligten Standort – näher am Wohngebäude steht.
Zwar besteht natürlich ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Sicherheit von Kindern, jedoch kann in der Abrückung vom bewilligten Standort kein öffentliches Interesse in Bezug auf die Sicherheit von Kindern abgeleitet werden, welches gegen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abgewogen werden könnte. Diese erhöhte Sicherheit von Kindern ist nicht unmittelbare Folge der Errichtung der Halle an einem anderen Standort, weil diese nicht vom Standort per se, sondern vom Verhalten jener Personen abhängig ist, die am Hof mit gefährlichen Maschinen arbeiten. Der Bf formuliert vorliegend opportunistisch potentielle, hypothetische Gefahren, die immer und überall bestehen und durch entsprechende Umsicht beim Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen vermieden werden können und müssen und nicht in adäquat kausalem Zusammenhang mit der Situierung von Gebäuden stehen.
Anders gewendet: Der Bf formuliert mit seinem Wunsch nach mehr Sicherheit, welche sich seines Erachtens durch ein Abrücken des beantragten Gebäudes vom Wohntrakt ergibt, im Ergebnis sein privates Interesse, beim Rangieren weniger aufpassen zu müssen. Diese vermeintliche „Arbeitserleichterung" tritt allerdings nicht ein, da der Bf im Umgang mit seinen Maschinen im Nahebereich zu den Gebäuden unabhängig vom Standort seiner Halle immer höchste Vorsicht und Sorgfalt walten lassen muss und immer – auch 20 m weiter östlich – mit Personen zu rechnen ist. Dies insbesondere, wenn besuchsweise Kinder am Hof anwesend sind (der Bf selbst ist alleinstehend). Die Gefahr wird nicht weniger, wenn die Halle 20 m weiter östlich steht, weil der Aktionsradius eines spielenden Kindes 20 m bei Weitem übersteigt. Es ist ein Trugschluss, wenn der Bf vermeint, 20 m weiter östlich weniger achtgeben zu müssen. Vielmehr würde dieser Umstand (das weniger Achtgeben) eine allfällige potentielle Gefährdungslage eher verschärfen. Mit dieser Argumentationslinie konnte der Bf insofern weder ein öffentliches noch ein privates Interesse an der Veränderung des Standorts der Halle glaubhaft machen.

Dem Bf ist in seiner Ansicht zu folgen, dass die Öffentlichkeit ein hohes Interesse an einer leistungsfähigen und gesunden Landwirtschaft hat. Das vom Bf unter Vorlage eines Betriebskonzeptes dargelegte Interesse an der Errichtung eines kostengünstigen Lagergebäudes stellt allerdings, wie der Bf ohnehin selbst erkennt, ein privates Interesse dar. Dieses ergibt sich aus dem Erfordernis, einen wirtschaftlich gesunden Betrieb zu führen.
Der Bf übersieht jedoch, dass die von ihm formulierten wirtschaftlichen Interessen bereits aufgrund des mit einem behördlichen Konsens versehenen Projekts, vollumfänglich abdeckt werden. Der Bf ist durch die Versagung einer Errichtung am nunmehr beantragten Standort nicht gehindert, sein Betriebskonzept umzusetzen. Vielmehr wäre es ihm, bei Umsetzung am bewilligten Standort längst möglich gewesen, seinen Betrieb umzustellen und sein Betriebskonzept umzusetzen. Der Bf kann insofern kein wirtschaftliches Interesse daran haben, die Halle an den neuen Standort zu verlegen. Die Umsetzung seines Betriebskonzeptes ist davon nicht abhängig.

Für die Standortverlegung können insofern nur andere Interessen sprechen. Solche hat der Bf nicht formuliert.

Selbst wenn man in den vom Bf formulierten Interessen private Interessen anerkennen wollte, würden diese das öffentliche Interesse an der Freihaltung des Landschaftsbildes von einer es beträchtlich störenden künstlich wirkenden Halle nicht überwiegen, weil das vorliegende Landschaftsbild in seiner vorliegenden Form von zu hoher landschaftlicher Bedeutung ist.
Wie im Sachverhalt dargestellt, handelt es sich bei der vorliegenden Landschaft um eine attraktive, gut strukturierte und durch störende Bauten weitgehend unbelastete Landschaft. Landschaften wie die vorliegende sind bereits selten geworden, weil gerade in Oberösterreich vielfach eine erhebliche Zersiedelung bzw. Verhüttelung eingetreten ist. Die gegenständliche Landschaft erweist sich diesbezüglich als noch weitgehend unbelastet und zeigt mit ihren traditionellen Gehöft- und Ortsstrukturen ohne Zersiedelungstendenzen das Bild, einer traditionellen agrarischen Landschaft.

Dieser Charakter wurde durch die besonders störende und atypische Form der vorliegenden Gebäudeart konterkariert und wäre weithin sichtbar. Ein Gebäude wie das vorliegende würde – anders als traditionelle Gebäudeformen – die umgebende Landschaft stark belasten und stören. Es passt aufgrund seiner Bauweise nicht in die Landschaft und würde vom Betrachter als hässlich empfunden. Der Umstand, dass Gebäude wie das Vorliegende aus rein finanziellen Erwägungen immer öfter zum Einsatz kommen sollen, ändert nichts daran, dass sie das Landschaftsbild, speziell in noch traditionell agrarisch geprägten Landschaften – wie hier - auch besonders belasten und stören. Anders würde es sich gegebenenfalls in Gebieten verhalten, in denen Intensivlandwirtschaft betrieben wird und wo es schon erhebliche Vorbelastungen gibt. Das ist vorliegend

aber nicht der Fall. Es besteht daher ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt dieses vorort noch weitgehend unbelasteten Landschaftsbildes einer traditionell agrarisch geprägten Kulturlandschaft, welches durch den bloßen Wunsch nach einer Änderung der Position an einem aus landschaftschutzfachlicher Sicht ungeeigneten und besonders exponierten Standort nicht aufgewogen werden kann.

Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung ist für das Gericht letztlich maßgeblich, dass der durch die Folienhalle entstehende Eingriff aufgrund der atypischen Konstruktionsform und des besonders unnatürlich wirkenden Materials in besonders hohem Maße störend auf die Landschaft wirkt.
Unabhängig davon, dass der Bf keine nachvollziehbaren Interessen an einer Verlegung des Bauwerks von jener weniger belastenden Stelle, hinsichtlich welcher ein rechtskräftig bestehender Konsens gegeben ist, an den vorliegenden Standort formuliert hat, erachtet das Gericht die grundsätzlich nachvollziehbaren wirtschaftlichen Interessen des Bf angesichts der besonders hohen Eingriffswirkung des vorliegenden Objekts, als deutlich geringwertiger als das öffentliche Interesse am Natur und Landschaftsschutz.

Deshalb ist die Beschwerde des Bf abzuweisen.

III.5. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der ASV hat am 17. Dezember 2019 einen Ortsaugenschein durchgeführt, der 3 angefangene

halbe Stunden gedauert hat. Die in Anwesenheit des erkennenden Richters sowie des ASV Mag. B am 5. März 2020 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte zwei begonnenen halbe Stunden (2 x 2), weshalb vom Bf als Antragsteller eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 142,80 Euro (= 7 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Abwägung der Interessen handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig (insbesondere zur vom Bf aufgeworfenen Frage des Begriffs des Altbestands) und existieren - wie in der rechtlichen Begründung dargetan - diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl